

Oberstufenleiter an jedem Beruflichen Gymnasium

Die im letzten Jahr eingeführte neue Funktionsstelle eines Oberstufenleiters an den berufsbildenden Schulen wurde durch das Thüringer Gesetz zur Steigerung der Attraktivität des Berufs des Regelschullehrers wieder geändert. Die bisherige Mindestschülerzahl von 180 Schülern in der gymnasialen Oberstufe entfällt. Somit erhält jede berufsbildende Schule an der ein Berufliches Gymnasium besteht einen Oberstufenleiter.

Änderung der Thüringer Besoldungsordnung A zum 01. August 2019

Besoldungsgruppe A 14

Oberstudienrat

- als Leiter einer Oberstufe an einem Gymnasium
- als Leiter einer Oberstufe an einer berufsbildenden Schule -
- als Leiter einer Abteilung, die an einer berufsbildenden Schule mehr als 240 Schüler umfasst - [5\)](#)

5) Bei Schulen mit Teilzeitunterricht rechnen 2,5 Unterrichtsteilnehmer mit Teilzeitunterricht als einer.

Begründung Gesetzentwurf

Das bisherige Amt mit der Amtsbezeichnung "Oberstudienrat - als Leiter einer Oberstufe, die an einer berufsbildenden Schule mehr als 180 Schüler umfasst -" war von der Erfüllung einer bestimmten Schülerzahl abhängig. Künftig soll dem Leiter einer Oberstufe an einer berufsbildenden Schule das Amt mit der Amtsbezeichnung "Oberstudienrat" unabhängig von der Erfüllung bestimmter Mindestschülerzahlen verliehen werden können. Damit soll eine Gleichbehandlung mit dem Leiter einer Oberstufe an einem Gymnasium erreicht werden, dessen Amt auch nicht von der Erfüllung einer Mindestschülerzahl abhängig ist.